

Satzung Deutsche Wildtierrettung e. V. - Stand 10. Mai 2021

Satzung für die Deutsche Wildtierrettung e.V.

Stand 10. Mai 2021

Auf dieser Seite

- [§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr](#)
- [§ 2 Zweck des Vereins](#)
- [§ 3 Kooperation](#)
- [§ 4 Mitgliedschaft](#)
- [§ 5 Organe des Vereins](#)
- [§ 6 Vorstand](#)
- [§ 7 Aufgaben des Vorstandes](#)
- [§ 8 Mitgliederversammlung](#)
- [§ 9 Vereinsvermögen/Beiträge](#)
- [§ 10 Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während der Amtszeit](#)
- [§ 11 Prüfung der Jahresrechnung](#)
- [§ 12 Satzungsänderungen](#)
- [§ 13 Auflösung des Vereins](#)
- [§ 14 Inkrafttreten](#)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

-
1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Wildtierrettung e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
 2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

-
1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Artenschutzes.
 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen über tierschonenden Einsatz moderner Landtechnik sowie Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen über technische Hilfsmittel zur Jungwildrettung, beispielsweise Wildretter, Drohneneinsatz, Transportboxen etc.;
 - b) finanzielle Unterstützung von Drohnenflugeinsätzen Dritter zur Jungwildrettung;
 - c) finanzielle Unterstützung anderer Rettungsmaßnahmen durch Dritte zum Schutz von Wildtieren durch den Straßenverkehr und die Landtechnik;
 - d) finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Wildtierrettung und Weiterentwicklung technischer Hilfsmittel zur Wildtierrettung;
 - e) weitere Aktivitäten und Unterstützungsmaßnahmen, soweit diese dem Satzungszweck dienen, insbesondere Öffentlichkeitsarbeit und Spendenaktionen zur Finanzierung Dritter bei der Wildtierrettung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
 5. Der Verein verfolgt ausschließlich mittelbar und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Kooperation

Der Verein ist berechtigt, Kooperationen mit Dritten einzugehen und die Trägerschaft für solche Institutionen zu übernehmen, die gleiche Ziele wie er selbst verfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. a) Ordentliches Mitglied können deutsche Landesjagdverbände (Landesjägerschaften) und Kreisjagdverbände (Kreisjägerschaften), sowie landwirtschaftliche Verbände und Verbände der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden werden.
b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu unterstützen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - c) bei juristischen Personen mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse,
 - d) durch von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ausschluss aus wichtigem Grund.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Vorstand

-
1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann um bis zu drei weitere Beisitzer erweitert werden.
 2. Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) besteht aus dem Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt, die Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.
 4. Vorstandsmitglieder können nur beauftragte Vertreter von ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 Nr. 2 a werden.
 5. In den Vorstand gewählt werden darf nur, wer über eine abgeschlossene land- oder forstwirtschaftliche Ausbildung verfügt oder gemäß § 15 Abs. 5 BJagdG erfolgreich eine Jägerprüfung abgelegt hat.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

-
1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Einmal jährlich berichtet der Vorstand auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im vorausgegangen Kalenderjahr und legt gleichzeitig Rechnung.
 2. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktionen ehrenamtlich wahr; eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden erstattet.
 3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel.
 4. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen ein.
 5. Der Vorsitzende oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter berufen Vorstandssitzungen je nach Erfordernis ein, mindestens einmal im Jahr. Über die Tätigkeiten des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichtes auf Jahresversammlung vorzutragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und zwar schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen.

In der Tagesordnung sind aufzunehmen:

- a) Vorlage des Jahresberichtes
- b) Abrechnung und Prüfungsberichts
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) soweit erforderlich Wahlen und Satzungsänderungen

2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei Wahlen bei zwei Kandidaten für das gleiche Amt Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

4. Stimmberchtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind zu Mitgliederversammlungen aber gleichwohl einzuladen und dürfen während der gesamten Mitgliederversammlung anwesend sein.

5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, was vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vereinsvermögen/Beiträge

-
1. Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge, freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden an der Fördereinrichtung interessierter Personen.
 2. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder laufende Beiträge festsetzen, die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.
 3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während der Amtszeit

Scheidet ein Vorstandmitglied - aus welchem Grund auch immer - während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausschreiben folgenden Jahreshauptversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Prüfung der Jahresrechnung

-
1. Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle der vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt.
 2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung im Jahresturnus wechselnd für je zwei Jahre gewählt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur insoweit zulässig, als sie die in § 2 der Satzung umrissenen Ziele nicht beeinträchtigt.

§ 13 Auflösung des Vereins

-
1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitgliedern - die jedoch mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Vereins ausmachen müssen - beschlossen werden. Sofern die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann auf einer weiteren Versammlung die Auflösung mit Stimmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Landesjagdverband Berlin e.V.

Landesjägerschaft Bremen e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Freie und Hansestadt Hamburg e.V.

Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.

Bauernverband Hamburg e. V.

Hamburg, 10. Mai 2021